



## Sommergruß des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Sommerferien stehen vor der Tür. Ganz persönlich, aber auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung, möchte ich Ihnen allen eine schöne Urlaubs- und Ferienzeit wünschen! Egal ob Sie eine Reise unternehmen oder doch lieber daheim in Wurmberg oder Neubärental bleiben: Erholen Sie sich gut, genießen Sie die warmen, sonnigen Sommertage und kommen Sie — sollten Sie verreisen — gesund und entspannt wieder zurück.

Ihr Jörg-Michael Teply

Bürgermeister



Quelle: Privat



## Öffnungszeiten + Rufnummern

### Gemeindeverwaltung

[www.wurmberg.de](http://www.wurmberg.de)

#### Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 15:00 – 18:00 Uhr



Zentrale e-mail: [info@wurmberg.de](mailto:info@wurmberg.de) 9449-0  
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply [teply@wurmberg.de](mailto:teply@wurmberg.de) 9449-12

#### Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 [weidner@wurmberg.de](mailto:weidner@wurmberg.de) 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

#### Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 [hofstetter@wurmberg.de](mailto:hofstetter@wurmberg.de) 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

#### Kämmerei

Herr Grössle Zi. 8 [groessle@wurmberg.de](mailto:groessle@wurmberg.de) 9449-18

Frau Frommer [frommer@wurmberg.de](mailto:frommer@wurmberg.de)

#### Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 [beuchle@wurmberg.de](mailto:beuchle@wurmberg.de) 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

**KOMM-IN Dienstleistungszentrum** 9449-30 · Fax: 9449-50  
Gollmerstr. 17 [komm-in@wurmberg.de](mailto:komm-in@wurmberg.de)

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Lell, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Pforzheimer Zeitung, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

#### Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08:30 – 13:00 Uhr u. 14:00 – 17:00 Uhr  
Mi 07:30 – 13:00 Uhr  
Do 08:30 – 13:00 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr  
Sa 09:30 – 12:00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

**Bauhof** Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, [info@zvvh.de](mailto:info@zvvh.de)  
75449 Wurmberg, Tel. 07044 – 903194, Fax 07044 – 9039516

**Gemeindevollzugsbediensteter** für Heimsheim, Mönsheim und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

**Wassermeister** (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

**Notariat IV Mühlacker** 07041 / 8118940 Fax: 07041 / 8118999

### Landkreisverwaltung

**Landratsamt Enzkreis**, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8:00 – 12:30 Uhr  
Dienstag 8:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:00 – 14:00 Uhr, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

#### Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

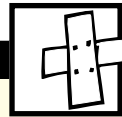
Montag 8:00 – 12:30 Uhr  
Dienstag 8:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 8:00 – 12:30 Uhr, Donnerstag 8:00 – 14:00 Uhr  
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de)



## Im Notfall – Notrufnummern

**POLIZEI** (Überfall, Unfall usw.) **110**  
**Polizeiposten Niefern-Öschelbronn** Schulstr.6/1 07233 / 3399  
**Polizeirevier Mühlacker** Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0  
**FEUERWEHR** **112**  
 (Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



## Notdienste/Soziale Dienste

**Deutsches Rotes Kreuz** Kreisverband Pforzheim e.V.  
Kronprinzenstr. 22  
 ■ Rettungsdienst/Krankentransport 19 222  
 ■ Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240  
 ■ Hausnotruf 07231/373-285

**Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.** 07044/8686

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Rathausstr. 2, Wimsheim [info@diakonie-heckengaeu.de](mailto:info@diakonie-heckengaeu.de)

**Consilio**, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041 / 814690**

- Pflegestützpunkt Enzkreis
- Beratungsstelle Hilfe im Alter
- DemenzZentrum

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

**Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt** Frauenhaus 07231/42865-0

**Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung** 07231 / 32798

**Kreissenorenrat Enzkreis – Stadt Pforzheim e. V.**

Ebersteinstr. 25, Pforzheim [info@kreissenorenrat-pf.de](mailto:info@kreissenorenrat-pf.de)

**Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung** 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

**Tagesmütter Enztlal e.V.** 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, [info@tagesmuetter-enztal.de](mailto:info@tagesmuetter-enztal.de)

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

Pforzheim/Enzkreis

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07231/308 70

Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041 6057

**TelefonSeelsorge Nordschwarzwald** 0800 1110111

**pro familia Pforzheim e.V.** 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

#### Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-konfliktberatung nach § 219 StGB.

Goethestr. 41, Pforzheim 07231/42865-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Telefon 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



## Rufnummern · Sonstiges

**Deutsche Rentenversicherung** Terminvereinbarung:  
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420  
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

**Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)**  
Störungshotline Strom 0800 / 3629477  
Servicetelefon 0800 / 3629900

**Störungsmeldung SWP** Telefon 0800 797 39 38 37

**Bestattungsdienst Britsch** 07044/914934 u. 9177276  
Wurmberg, Gollmerstr. 14

## Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.11.2015, darf die Meldebehörde Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, sowie Datum und Art des Jubiläums veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

**Künftig aber dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende veröffentlicht werden.**

Die Veröffentlichung und die Übermittlung an Presse und Rundfunk dürfen nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene mitteilt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleiben soll.

Einwohner der Gemeinde Wurmberg, die im **Jahre 2019 und künftig 70 Jahre oder älter werden oder ein Ehejubiläum (ab Goldener Hochzeit) begehen** und eine Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk nicht wünschen, werden gebeten, dies mindestens acht Wochen vor dem Jubiläum dem Bürgermeisteramt Wurmberg (Frau Weidner), mit nachfolgend abgedrucktem Formular mitzuteilen.

## Abmeldung meines Geburtstages (ab 70 Jahre) bzw. Ehejubiläums

Name: .....

Anschrift: .....

**Geburtstag am:** ..... **Ehejubiläum am:** .....

Veröffentlichung im Ortsblatt: ja / nein

Veröffentlichung in Zeitung: ja / nein

Die Abmeldung soll für immer gelten ja / nein

Datum und Unterschrift:.....

.....  
Bitte hier ausschneiden



## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurneuordnungsbehörden -

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### Flurbereinigung Pforzheim (A 8 – Enztalquerung)

#### Vorläufige Anordnung Nr. 6 vom 19.07.2019

##### 1. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der Bundesautobahn A 8 wird vom Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung in Karlsruhe, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02.07.2019 nach § 88 Nr. 3 und § 40 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Pforzheim (A 8-Enztalquerung) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

**01.10.2019**

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in den Besitzregelungskarten 1 bis 3 vom 19.07.2019 in grün (vorübergehend) bzw. in braun (dauerhaft) farbig gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

##### 2. Besitzzuweisung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (Unternehmensträger), wird ab 01.10.2019 für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die vom Unternehmensträger zur Umsetzung des Unternehmens Beauftragten.

##### 3. Flächenrückgabe

Die in den unter 1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten vorübergehend entzogenen Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

##### 4. Auflagen

Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 5 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.
- Wegfallende Zäune oder sonstige Abgrenzungen hat der Unternehmensträger durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Bauzäune an der Grenze der Inanspruchnahme zu ersetzen. Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen in Betrieb zu halten oder zu ersetzen.
- Der Unternehmensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen vor deren Rückgabe an die Bewirtschafter durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand gebracht werden.

- Der Unternehmensträger hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend besitzentzogene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.
- Der Unternehmensträger hat die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen selbst einzuholen.

##### 5. Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

###### a) Wesentliche Grundstücksbestandteile

Wesentliche Grundstücksbestandteile (Bauwerke, Bäume usw.), die auf den unter 1. genannten Flächen entfernt werden müssen, werden entschädigt.

###### b) Aufwuchsentschädigung

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in den Fällen, in denen bereits vor dem Besitztzug angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen der „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, Stand 15. Aufl. 2018, bestimmt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird eine Schätzung durch Sachverständige bestimmt.

###### c) Nutzungsentschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentschädigung (siehe Nr. 5b) gezahlt wird – jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungsentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 01.10.2018 (GABI. S. 687).

###### d) Berechtigte

Die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung nach Ziffer 5 erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften, oder
- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis bei der Flurbereinigungsbehörde angemeldet und glaubhaft nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

###### e) Festsetzung

Die Höhe der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

##### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe), oder direkt beim Landratsamt Enzkreis (Sitz Pforzheim), eingelegt werden.

##### Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 08.06.2016 die Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung) nach § 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das für den Ausbau der Bundesautobahn A 8 erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung im für die Umsetzung des Unternehmens notwendigen Zeitraum bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben „Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe-Stuttgart zwischen der Anschlussstelle Pforzheim Süd und der Anschlussstelle Pforzheim Nord (Enztalquerung)“ wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 20.11.2014 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Dringlichkeit des Ausbaus der A 8 ergibt sich aus den Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält den Ausbau der Trasse der A 8, die Festlegung von Ausgleichsflächen sowie andere im Zusammenhang mit dem Bau erforderliche Maßnahmen. Im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss hat die Gemeinde Niefern-Öschelbronn in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe am 23.10.2018 die Bebauungsplansatzungen „Lärmschutzwall A 8 Bereich 1“ und „Lärmschutzwall A 8 Bereich 4“ beschlossen. Die Satzungen sind rechtskräftig. Die Maßnahmen aus der Planfeststellung und den Bebauungsplänen können wegen gegenseitiger Abhängigkeiten nur gemeinsam umgesetzt werden.

Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung der o. g. Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung zum genannten Zeitpunkt erforderlich. Vor dem eigentlichen Trassenbau sind Vorarbeiten erforderlich. Um mit dem Trassenbau der A 8 im Jahr 2020 beginnen zu können, müssen vorher die erforderlichen Flächen gerodet sein. Dies erfordert den Beginn dieser Arbeiten ab dem 1. Oktober 2019, da die Rodungsarbeiten aus naturschutzrechtlichen Gründen bis zum 29.02.2020 abgeschlossen sein müssen. Eine Verzögerung dieser Arbeiten hätte auch eine Verzögerung der Fertigstellung der A 8 zur Folge. Diese Anordnung dient daher dem schnellstmöglichen Ausbau der A 8 im öffentlichen Interesse.

Die Festsetzung von Entschädigungen ist kein zwingender Bestandteil der Besitzregelung. Sie erfolgt daher der Höhe nach zur Entflechtung der Regelungen durch eine eigenständige Festsetzung.

#### Hinweise

Dieser Beschluss mit Begründung sowie die Besitzregelungskarten (siehe Nr. 1), liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Beauftragte der Gemeinsamen Dienststelle geben am 08.08.2019 im Rathaus in Niefern von 14.00 bis 18:00 Uhr Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4110](http://www.lgl-bw.de/4110)) eingesehen werden.

Karlsruhe, den 19.07.2019

gez. Rayling  
(Leitender Ingenieur)

DS

## Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurneuordnungsbehörden -

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung)

#### Festsetzung der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen vom 19.07.2019

Mit vorläufiger Anordnung Nr. 6 vom 19.07.2019 wurden Besitz und Nutzung von Grundstücken vom Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung in Karlsruhe, entzogen.

Nachstehend werden nun die Entschädigungen, die den Betroffenen durch den vorübergehenden Entzug entstehen, festgesetzt.

#### 1. Festsetzung der Geldentschädigungen

##### 1.1 Wesentliche Grundstücksbestandteile

Wesentliche Grundstücksbestandteile (Bauwerke, Bäume usw.), die aufgrund der Anordnung Nr. 6 vom 19.07.2019 entfernt werden müssen, wurden zur Beweissicherung aufgenommen. Sie sind im „Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile“ mit ihrem Wert (Anlage 1, Seite 1 bis 17), nachgewiesen. Diese Werte werden hiermit als Geldentschädigung auf Grund von § 88 Nr. 3 i.V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG in voller Höhe endgültig festgesetzt.

##### 1.2 Aufwuchsentschädigung

Auf Antrag wird in Fällen, bei denen bereits vor dem Besitzentzug durch die vorläufige Anordnung Nr. 6 vom 19.07.2019 angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen das „Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen“ (Anlage 2) bestimmt.

Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, Stand 15. Aufl. 2018, benutzt oder der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Antrag auf Aufwuchsentschädigung ist bis spätestens 01.10.2019 an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Die Höhe der sich danach für das einzelne Grundstück ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt.

##### 1.3 Nutzungsentschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen wird – außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentschädigung (siehe Nr. 1.2) gezahlt wird – jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungsentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 01.10.2018 (GABI. S. 687).

Als durchschnittlicher Deckungsbeitrag wird für Acker und Grünland 7,80 €/Ar und Jahr festgesetzt. Bei nicht bewirtschafteten, aber bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins in Höhe von 1,80 €/Ar und Jahr festgesetzt. Die Höhe der sich danach für das einzelne Grundstück ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt.

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann im Einzelfall eine höhere Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird, bei Inanspruchnahme einer Teilfläche die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist oder infolge von An- oder Durchschneidungsschäden eine erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung besteht oder

#### Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: [www.gemeinde.de](http://www.gemeinde.de) · Email: [verlag@gemeinde.de](mailto:verlag@gemeinde.de)

sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden. Dies ist mit Begründung bei der Gemeinsamen Dienststelle zu beantragen.

Berechtigte:

Die Entschädigung nach Ziffer 1.1 erhalten die Grundstückseigentümer, anderweitige Berechtigungen sind bis 31.10.2019 nachzuweisen.

Die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung nach Ziffer 1.2 und 1.3 erhalten:

- a) die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften oder
- b) die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis der Flurbereinigungsbehörde angemeldet und glaubhaft nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Wesentliche Grundstücksbestandteile.

## 2. Auszahlung

Die nach Nr. 1.1 bis 1.3. jeweils zu zahlenden Geldbeträge werden über die Teilnehnergemeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie ggf. gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen (§ 88 Nr. 6 FlurbG). Zur Auszahlung ist die vorherige Mitteilung einer Kontoverbindung Voraussetzung.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Ziffer 1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Gemeinsamen Dienststelle, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe), oder direkt beim Landratsamt Enzkreis (Sitz Pforzheim), einzureichen.

## Hinweise

Das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile (Anlage 1) sowie das Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (Anlage 2) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Beauftragte der Gemeinsamen Dienststelle geben am 08.08.2019 im Rathaus in Niefern von 14:00 bis 18:00 Uhr Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung.

Zusätzlich kann diese Festsetzung, das Verzeichnis der wesentlichen Bestandteile (Anlage 1, Seite 1 bis 2) sowie das Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (Anlage 2) auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4110](http://www.lgl-bw.de/4110)) eingesehen werden.

Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss der Antrag die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Weiter soll er einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Anwaltpflicht besteht noch nicht für den beim Landratsamt einzureichenden Antrag, aber für das Verfahren vor dem Landgericht.

Karlsruhe, den 19.07.2019

gez. Rayling

(Leitender Ingenieur)

D.S.



## Amtliche Berichte

### Breitbandversorgung im Enzkreis:

#### Vodafone GmbH erhält den Zuschlag für den Netzbetrieb im Verbandsgebiet

Die Vodafone GmbH erhält den Zuschlag für den Netzbetrieb im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis. Nachdem die Verbandsversammlung bei ihrer jüngsten Sitzung grünes Licht dafür gegeben hatte, den Betrieb des verbandseigenen Glasfasernetzes an die Vodafone GmbH zu vergeben, kann nun auch offiziell der Zuschlag erteilt werden.

Das Unternehmen hatte im Zuge eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens von drei Bewerbern das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. In den Zuschlagskriterien wurde neben der Höhe der Pachtzahlungen an den Zweckverband auch auf eine gute Produktauswahl, deren Preisgestaltung sowie auf den Service für die Kunden Wert gelegt.

Der Zweckverbandsvorsitzende, Wurmbergs Bürgermeister Jörg-Michael Teply, zeigt sich zuversichtlich: „Mit der Vodafone GmbH bekommt der Zweckverband einen starken und verlässlichen Partner. Gemeinsam streben wir eine zukunftsorientierte und nachhaltige Breitbandversorgung in den Städten und Gemeinden an.“ Auch Rolf-Peter Scharfe, Leiter Glasfaser-Kooperationen der Vodafone GmbH, freut sich über den Zuschlag für den Netzbetrieb im Enzkreis: „Wir werden uns mit vollem Engagement dem weiteren Glasfaserausbau und der Verbesserung der Breitbandversorgung im Enzkreis widmen. Gemeinsam mit dem Zweckverband machen wir den Enzkreis zu einer der modernsten Gigabit-Regionen Deutschlands. Dabei profitiert der Zweckverband auch von den bereits in anderen Kommunen und Landkreisen erfolgreichen Kooperationen der Vodafone GmbH.“ Für die Unterzeichnung des Netzbetriebsvertrages werden noch organisatorische Abstimmungen durchgeführt. Anschließend kann dann die Zuschlagserteilung an die Vodafone GmbH durch die Unterzeichnung des Netzbetriebsvertrages auch formal vollzogen werden.



## Fundsachen

#### Eine Sonnenbrille im Rathaus.

Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Gollmerstraße 17, abgeholt werden.

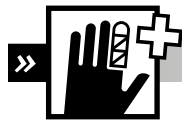


# Einfach nur gut

... Ihre Drucksachen von Schlecht

Verlag &  
Druckerei  
Schlecht

Kerschensteinerstr. 10  
75417 Mühlacker  
Telefon 07041 3022 · Fax 5249  
verlag@gemeinde.de  
www.gemeinde.de



## Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9:00 bis 19:00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700** oder **docdirekt.de**

### Wichtige Rufnummern

#### für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis	
Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst: Pforzheim	01806 072311
Augenärztlicher Notfalldienst Calw/Freudenstadt am Wochenende 10:00 – 12:00 Uhr	01805 19292123
Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden unter der Woche 18:00 – 08:00 Uhr	01806 19292122

### Pforzheim

#### Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim  
Mi 15:00 – 20:00 Uhr, Fr 16:00 – 20:00 Uhr  
Sa, So, Feiertag 08:00 – 20:00 Uhr

**Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969**

#### Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117  
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 19:00 – 24:00 Uhr  
Mittwoch 14:00 – 24:00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertag 08:00 – 24:00 Uhr

#### Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117  
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19:00 – 24:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 – 24:00 Uhr  
Freitag: 16:00 – 24:00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertag: 08:00 – 24:00 Uhr

### Mühlacker

#### Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker  
Montag – Freitag: 18:00 – 07:00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertage: 07:00 – 07:00 Uhr



## Notdienstplan der Apotheken

### Samstag, 27.07.2019

Schlössle-Apotheke (in der Schlössle Galerie),  
Westliche 80, Pforzheim, Telefon: 07231 / 4 24 64 20

### Sonntag, 28.07.2019

Linden-Apotheke Niefern-Öschelbronn, Hauptstraße 323,  
Telefon: 07233 / 35 25

#### Öffnungszeiten:

Samstag von 08:30 Uhr bis Sonntag 08:30 Uhr  
Sonntag von 08:30 Uhr bis Montag 08:30 Uhr

## Öffnungszeiten des Recyclinghofes

### Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	27.07.2019	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag,	01.08.2019	09:00 – 12:30 Uhr
Samstag,	03.08.2019	08:30 – 11:30 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll, Altholz bis	1 m <sup>3</sup>	6,00 Euro
	2 m <sup>3</sup>	12,00 Euro
	3 m <sup>3</sup>	18,00 Euro

Verpackungs-Styropor bis	1 m <sup>3</sup>	13,00 Euro
	2 m <sup>3</sup>	26,00 Euro
	3 m <sup>3</sup>	39,00 Euro

Fensterflügel, Fenster oder Glasscheiben

bis	1 m <sup>2</sup>	3,00 Euro / Stück
über	1 m <sup>2</sup>	4,50 Euro / Stück

Bauschutt je 100 Liter 13,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn, Tel. 07043 / 6960

Montag – Freitag: 07:30 – 11:45 Uhr, 12:45 – 15:45 Uhr

Samstag: 08:00 – 12:15 Uhr